

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGSORDNUNG

des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

- Abteilung der Hochschule Anhalt -

für die

DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG (DSH)

vom 24.06.2021

Auf der Grundlage von §§ 55 Abs. 3 i.V.m. 28 Abs. 1 und 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S.561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. S.10), nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bzw. den rechtlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt und des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz in der Fassung vom 23.07.2020 sowie der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2019, hat der Senat der Hochschule Anhalt die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beschlossen:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

Anlage: DSH-Zeugnismuster

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (DSH) bzw. der diesbezüglichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(3) Von der DSH sind freigestellt:

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
- b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2 (GDS) löst per 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) und Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum der ZOP, des KDS und des GDS zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.
- c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom; 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
- d) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ein abgeschlossenes germanistisches Studium nachweisen oder die lediglich ein befristetes Teilstudium ohne Abschluss anstreben, können in Abstimmung mit den aufnehmenden Fachbereichen, Fakultäten, Instituten und dem Akademischen Auslandsamt vom Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit ganz oder teilweise befreit werden. Eine Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitende Deutschkurse zur Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz zu besuchen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß landesrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.
- (3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Zur externen DSH melden sich die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach erfolgter Prüfung ihrer Zulassungsanträge mit den erforderlichen Vorbildungsnachweisen einschließlich der durch das Akademische Auslandsamt und nach Absprache mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden verbindlich beim Studienkolleg zur Prüfung an. Nach Eingang des Prüfungsentgelts erhalten die Bewerber und Bewerberinnen eine Bestätigung ihrer Zulassung zur Prüfung.
- (5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einen Kurs zur Vorbereitung auf die DSH am Studienkolleg absolviert und in den Klausuren mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt haben, sind ohne förmliche Meldung zur internen DSH zugelassen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die DSH dreimal am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt nicht bestanden hat.
- (7) Die interne DSH wird i.d.R. am Ende jedes Semesters am Landesstudienkolleg durchgeführt. Termine für externe DSH werden von der Leiterin bzw. dem Leiter des Standorts der Hochschule Anhalt festgelegt und veröffentlicht.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungen sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 - 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und
 - 3. wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)
 - 4. sowie Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommissionen

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Landesstudienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus Angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens 2 Mitglieder an.
- (3) An der mündlichen Prüfung können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen bzw. Studienkollegs, z. B. Vertreter/-innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/ der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Teilnahme an der Prüfung aus zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, muss der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dem Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Erkrankung des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines bzw. einer von der Hochschule benannten Arztes bzw. Ärztin verlangt werden.
- (2) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.
- (3) Tritt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin nach seiner bzw. ihrer Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des bzw. der Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Dem Rücktritt steht das Nichterscheinen zur Prüfung oder zu einem Prüfungsteil gleich.
- (4) Bei genehmigtem Rücktritt gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Verhinderung des Bewerbers oder der Bewerberin durch Krankheit. Wird die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist gemäß Abs. 1 unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Hat sich ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 4 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (6) Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne eigenes Verschulden die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, hat er oder sie den Prüfungsvorsitzenden bzw. die Prüfungsvorsitzende unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist gemäß Abs. 1 unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Versucht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gewertet. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (8) Bei wiederholtem Täuschungsversuch erfolgt der Ausschluss von der Prüfung; das heißt, die DSH gilt als nicht bestanden.
- (9) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb der in der Rechtsbehelfsbelehrung festgelegten Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 7 und 8 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt zweimal wiederholt werden.
- (2) Die DSH kann frühestens nach einem Semester wiederholt werden; den Termin legt der bzw. die Prüfungsvorsitzende fest.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen bzw. entsprechender Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und bei der HRK (SK27-02/15) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, der der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung HV

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben HV

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen vor allem das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung HV

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben LV

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgaben-typen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung LV

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu bewerten und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben WS

Die Aufgaben im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum

Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung WS

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben TP

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellungnehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nichtlineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben soll ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung TP

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studien-relevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrages sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art vom maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und beruht auf der Musterprüfungsordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 23.07.2020 und Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2019.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 10 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen bzw. den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 18.04.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 50/2012.

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(5) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 10.11.2021.

Köthen, den 24.6.2021

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt



DSH-Zeugnis[®]

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- (DSH-3/DSH-2/DSH-1)

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche
Strukturen: %

Mündliche Prüfung: %

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Köthen, _____

(Unterschrift) (Unterschrift)

Titel Vorname Name Prüfungsvorsitzende/r Titel Vorname Name Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen- Anhalt – Abteilung Köthen der Hochschule Anhalt - vom zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 23.07.2020 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 28.11.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg.-Nr.: SK27-02/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen in Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachlichen Strukturen sowie Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen an allen Hochschulen. (Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. (Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeiten	DSH-2 Differenzierte Fähigkeiten	DSH-1 Grundlegende Fähigkeiten
Schriftlich			
Hörverstehen	In typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträgen) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...)		
Leseverstehen	Studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengängen und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	Typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	Studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	Studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...) - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen auszuführen, sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien zu beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...)		